

# Aktuelle gesetzliche Entwicklungen im Energierecht

Bestandsaufnahme und Ausblick

Dr. Ljubica Mrvosevic BMK – Abt. Energie-Rechtsangelegenheiten Wien, 13. Oktober 2020

#### Überblick

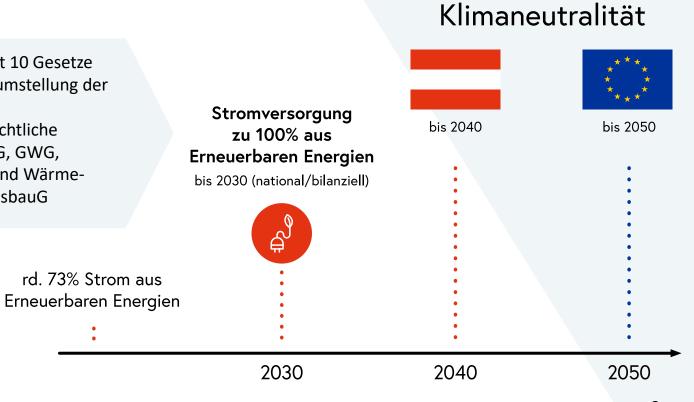
- Hintergrund und Ziele des EAG
- Systeminnovationen im EAG
  - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
  - Bürgerenergiegemeinschaften
  - Regulatory Sandboxes
- Ausblick: Strommarktdesign NEU



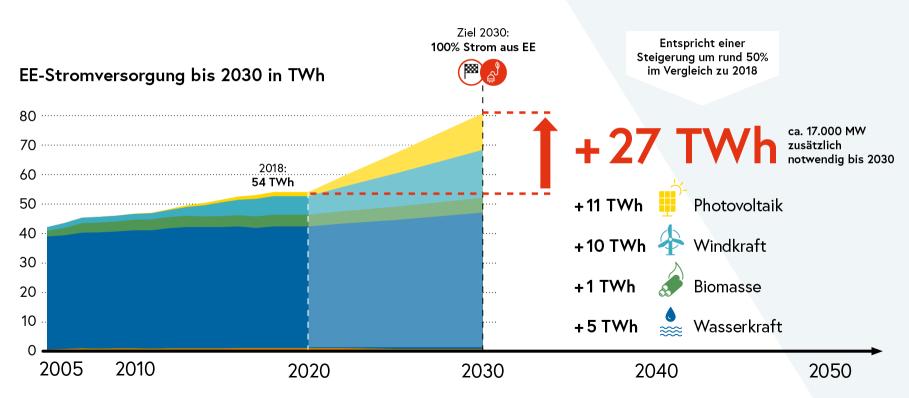
EAG-Paket in Begutachtung bis 28.10.2020

#### Das EAG Paket umfasst 10 Gesetze

- EAG für die Systemumstellung der Ökostromförderung
- 9 weitere energierechtliche Gesetze, u.a. ElWOG, GWG, StarkstromwegeG und Wärmeund KälteleitungsausbauG



#### Steigerung um 50% notwendig für 100% Strom aus EE bis 2030



#### **EAG-Paket: Grundlage zur Neugestaltung des Fördersystems**



Ziel 2030: **100% Strom aus EE** 



+11 TWh Photovoltaik

+10 TWh Windkraft

+1 TWh & Biomasse

+5 TWh Swasserkraf

#### Energiegemeinschaften im Regierungsprogramm

Aus Verantwortung für Österreich.

Regierungsprogramm 2020-2024



Erweiterung der Möglichkeiten der Gestaltung von "Erneuerbaren Energiegemeinschaften" und "Bürgerenergiegemeinschaften" für verstärkte dezentrale Energieversorgung und die Stärkung von regionalen Versorgungskonzepten, mit Fokus auf Gemeinnützigkeit und genossenschaftliche Systeme, lokale Mikro-Netze und Speicherbetreiber, Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung

Typen von Energiegemeinschaften:

- (1) Erneuerbare Energiegemeinschaften
  - Lokale EEG: NE6+ NE7
  - Regionale EEG: NE<sub>5</sub> + Sammelschiene
- 2 Bürgerenergiegemeinschaften

## **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)**



Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz 7

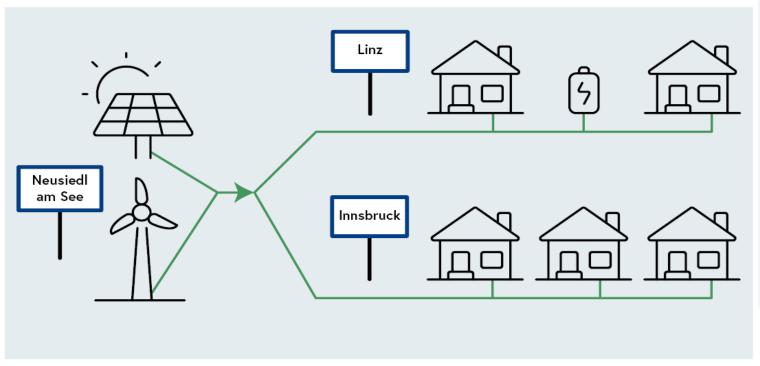
## **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)**

- Rechtsgrundlage: Art. 22 RL 2018/2001 ("RED II")
- Leitgedanken: ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile, nicht vorrangig finanzieller Gewinn
- Ziel: lokale Akzeptanz, Investitionen vor Ort, "ownership"
- Konstituierung: Rechtsperson, unabhängig, Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern, offene und freiwillige Beteiligung; Nähe zum Projekt
- Teilnahme: natürliche Personen, lokale Behörden, KMU; nicht gewerbliche/berufliche Haupttätigkeit
- Tätigkeit: Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von erneuerbarer Energie
  - nach außen: Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten
  - nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten erneuerbaren Energie
- Unterstützender Regulierungsrahmen: Verwaltungshindernisse ∜, faire/verhältnismäßige/transparente Verfahren, angemessene Beteiligung an Systemgesamtkosten, Möglichkeit der Beteiligung aller Verbraucher
- Förderregelungen: Berücksichtigung der Besonderheiten der EEG

9

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

## Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)



Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

#### Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

Unterschiede zu EEG

- Rechtsgrundlage: Art. 16 RL 2019/944 (Strombinnenmarkt-RL)
- **Leitgedanken:** ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile, Hauptzweck nicht finanzieller Gewinn
- Ziel: lokale Akzeptanz, Marktzugang
- Konstituierung: Rechtsperson, Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern, offene und freiwillige Beteiligung; Nähe zum Projekt
- **Teilnahme:** natürliche Personen, Gebietskörperschaften, Unternehmen; Entscheidungsbefugnisse ⇒ eingeschränkter Mitgliederkreis
- Tätigkeit: Erzeugung, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregierung, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen oder andere Energiedienstleistungen (Strom!)
  - nach außen: diskriminierungsfreier Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten
  - nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten Elektrizität (unbeschadet der geltenden Netzentgelte, Umlagen/Gebühren/Abgaben)
  - Optional: Eigentum/Betrieb/Kauf/Miete von Verteilernetzen

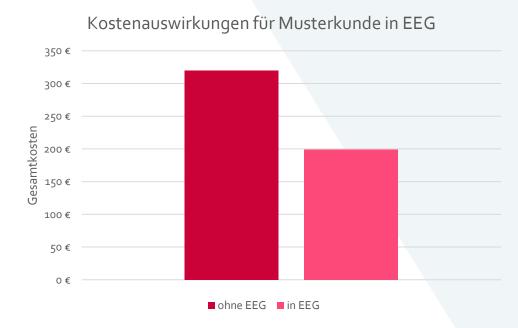
## **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im EAG**

Vorgaben aus der RED II	Umsetzung	
Konstituierung/Teilnahme	Mitglieder: wie in RED II Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit	
Nähe zum Projekt	Niederspannung (Lokalbereich) Mittel- und Niederspannung (Regionalbereich)	
Ziel	Gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie	
Tätigkeit	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von erneuerbarer Energie; Netzbetrieb ist zulässig	
Unterstützender Regulierungsrahmen	Niederschwellige Einrichtung Messung – Anlehnung an § 16a ElWOG 2010 "Ortstarif" Kein EAG-Förderbeitrag, keine El-Abgabe (PV)	
Förderregelungen	Investförderung unter Berücksichtigung des Eigenversorgungsanteils	

## Ersparnisse durch EEG-Teilnahme (für Haushaltskunden)

#### Annahmen:

- Verbrauch: 3.500 kWh
- 40% Eigenerzeugung
- Reduzierter Netztarif: 62%
- Entfall des Ökostromförderbeitrages
- Befreiung der Elektrizitätsabgabe



## Bürgerenergiegemeinschaften im ElWOG 2010

Vorgaben aus der RED II	Umsetzung	
Konstituierung/Teilnahme	Mitglieder: Beschränkung der BEG-Kontrolle, offen für sonstige Mitglieder Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit	
Ziel	Gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie	
Tätigkeit	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von Strom Netzbetrieb ist zulässig Keine Nähekriterium wie bei EEG	
Regulierungsrahmen	Niederschwellige Einrichtung Messung – Anlehnung an § 16a ElWOG 2010 Datenaustausch zwischen Netzbetreibern	

#### Kollektive Marktteilnahme – eine Bestandsaufnahme

✓	<b>∠</b>	
Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage	Erneuerbare-Energie- Gemeinschaft	Eigenversorger/aktiver Kunde (auch gemeinsam handelnd)
	Bürgerenergiegemeinschaft	Aggregator
Diskussion: Evaluierung	Begleitmaßnahmen	Diskussion: "Lieferant light"
	Sandboxes	
EIWOG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, ElWOG, GWG	Strommarktgesetz NEU

#### Regulatory Sandboxes – Hintergründe und Ziele

- Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht im Energiebereich die Einführung einer Experimentierklausel (nach deutschem Vorbild) für Unternehmen vor.
- Dies wird im Rahmen des <u>Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes</u> im ElWOG 2010 und im GWG 2011 umgesetzt.
- Die Ausgestaltung der Experimentierklausel stützt sich auf Erkenntnisse, die im Zuge des Forschungsprogramms Energie. Frei. Raum bisher gewonnen wurden (Projekt F.R.E.SCH).
- Mit der Experimentierklausel sollen innerhalb einschlägiger EU-rechtlicher Grenzen Projekte unterstützt werden, in den relevante Forschungsfragen praktisch erprobt werden und von denen ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

## Regulatory Sandboxes – legistische Umsetzung

- Die Experimentierklausel soll im ElWOG 2010 für den Strombereich und im GWG 2011 für den Gasbereich legistisch umgesetzt werden.
- Kern der neuen Bestimmungen ist die <u>Ermächtigung der Regulierungsbehörde, bescheidmäßig Ausnahmen</u> von den Bestimmungen zu Netzentgelten zu erteilen (sog. **Ausnahmebescheid**); diese können <u>Reduktionen, Befreiungen oder Abweichungen</u> von regulären Entgelten umfassen.
- Ausnahmen sollen nur für bestimmte Projekte erteilt werden:
  - Antragsberechtigt sind Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die gesetzlich klar verankerte Ziele erreichen und in einem vorgelagerten Auswahlprozedere vor der FFG ausgewählt und als förderwürdig eingestuft wurden.
  - Eine Ausnahme soll für die am Projekt beteiligten Netzbenutzer für höchstens drei Jahre bzw. nur für die Zeiträume gelten, in denen die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind.

#### Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme

- Gesetzlich soll festgelegt werden, welche Inhalte <u>ein vollständiger Antrag</u> an die Regulierungsbehörde enthalten muss, unter anderem:
  - Darlegung der Ziele gemäß den gesetzlichen Vorgaben,
  - Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Auswahlprozederes vor der FFG und daran gekoppelt
  - Art und Umfang der beantragten Ausnahme.
- Bei Erfüllung aller Voraussetzungen soll dem Antragsteller ein <u>Rechtsanspruch</u> auf eine Ausnahme <u>dem Grunde nach</u> zukommen. Hinsichtlich <u>Art und Umfang</u> der Ausnahme hat die Regulierungsbehörde das Ergebnis des vorgelagerten Auswahlprozederes und den Antrag zu berücksichtigen; in dieser Hinsicht besteht daher <u>Ermessen</u>.
- Soweit die Ausnahme eine Reduktion von Entgelten bewirkt, wird idR eine <u>staatliche Beihilfe</u> vorliegen, wofür im Gesetzestext Vorkehrungen zu treffen sind.



## **Zeitplan für 2020/2021**







Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz 18

#### Ausblick Strommarktdesign NEU – europäische Vorgaben

- 1. Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ED II)
  - Umbau des Strommarktsystems
  - Schaffung neuer Marktakteure, Stärkung der Kundenrechte, Schaffung von Flexibilitäten, etc.
  - Umsetzungsfrist bis 31.12.2020
  - Umsetzung teilweise mit EAG-Paekt
- 2. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II)
  - Etablierung neuer Marktakteure
  - Umsetzungsfrist bis 31.12.2020
- 3. Umsetzung marktbezogener Themen im ElWOG 2010 bzw. einem neuen Strommarktgesetz

#### **Neue Marktakteure**

- Eigenversorger/aktiver Kunde, Art. 2 Z 14 RED II und Art. 2 Z 8 ED II
  - Endkunden, die eigenerzeugte (erneuerbare) Elektrizität verbrauchen, speichern <u>oder verkaufen</u>
  - Können auch gemeinsam handeln, Art. 2 Z 8 ED II und Art. 2 Z 15 RED II
- Peer-to-Peer-Geschäfte, Art. 2 Z 18 RED II
  - Verkauf erneuerbarer Energie zwischen Marktteilnehmern auf Grundlage eines Vertrags mit vorab festgelegten
    Bedingungen für die automatische Abwicklung und Abrechnung
  - direkt zw. Beteiligten oder indirekt über einen zertifizierten dritten Marktteilnehmen, zB Aggregator
- Aggregator, Art. 2 Z 18 und Z 19 ED II
  - Marktteilnehmer im Bereich der Aggregierung (=Bündelung von Kundenlasten oder erzeugte Elektrizität zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung am Elektrizitätsmarkt)
- Einführung eines "Lieferanten light"?

#### Weitere Eckpunkte des Strommarktpakets

- Stärkung der Kundenrechte
  - Dynamische Stromtarife, verbesserte Rechnungsinformationen, besondere Rechte aktiver Kunden, etc.
  - Definition und Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut
- Neugestaltung der Entgeltstruktur
  - Anpassung der Entgeltstruktur an die neuen Herausforderungen im Strommarkt
  - E-Control Positionspapier Tarife 2.1.
- Umsetzung der Electricity Balancing Guideline
  - wettbewerbliche Beschaffung von Regelreserve durch den Regelzonenführer
- Erneuerung und Modernisierung des ElWOG 2010

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ljubica Mrvosevic Energie-Rechtsangelegenheiten, BMK <u>ljubica.mrvosevic@bmk.gv.at</u>